

Aktenzeichen:  
6 C 717/18



Amtsgericht Schorndorf



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
2078/18 BS21SZ

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen restliche Reparaturkosten aus abgetretenem Recht

hat das Amtsgericht Schorndorf durch die Richterin am Amtsgericht Kaliss am 11.02.2019 aufgrund des Sachstands vom 11.02.2019 für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 114,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

- Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.12.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 114,51 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus abgetretenem Recht auf Erstattung weiterer Reparaturkosten i.H.v. 114,51 gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG, 1 PflVG, 398 BGB zu.

1.

Die 100 %-ige Schadensersatzpflicht der Beklagten gegenüber dem Geschädigten [REDACTED] ist zwischen den Parteien unstreitig. Ferner ist unstreitig, dass der Geschädigte seine Ansprüche auf Erstattung der Reparaturkosten gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG, 1 PflVG an die Klägerin abgetreten hat. Gegen die Wirksamkeit dieser Abtretung sind von Beklagtenseite keine Einwendungen erhoben.

2.

Zu dem gemäß § 249 BGB ersatzfähigen Schaden gehören vorliegend auch Verbringungskosten in Höhe von 150,00 € zuzüglich Umsatzsteuer, somit 178,50 € inklusive Umsatzsteuer.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Geschädigte kann vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig

erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH VersR 2014, 1141; VersR 2016, 1133, BGH, Urt. v. 28.02.2017 - VI ZR 76/16).

Diese Grundsätze gelten auch bei einer Abtretung der Forderung auf Ersatz der Reparaturkosten (vgl. zur Abtretung des Anspruches auf Sachverständigenkosten BGH, Urt. v. 28.02.2017 - VI ZR 76/16). Der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand (vgl. BGH, a.a.O., BGH Urt. v. 19.07.2016 - VI ZR 491/15).

Eine konkrete Vergütungsvereinbarung zwischen der Klägerin und dem Geschädigten vor Durchführung der Reparatur wurde klägerseits nicht vorgetragen. Zwischen dem Geschädigten und der Klägerin ist mangels konkreter Vergütungsvereinbarung somit gemäß § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

a.

Soweit die Beklagte einwendet, die streitgegenständlichen Verbringungskosten seien bereits dem Grunde nach nicht abrechenbar, da tatsächlich keine „Verbringung“ stattgefunden habe, sondern lediglich eine „Verschiebung“, da das Fahrzeug lediglich intern innerhalb der Filialen der Klägerin „verbracht“ worden sei, kann sie mit diesem Einwand nicht gehört werden, da die Beklagte die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit der Verbringungskosten im Rahmen ihres Abrechnungsschreibens nebst entsprechender Zahlung anerkannt hat. Nach der Rechtsprechung des BGH ist aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten die ihm erteilte Regulierungszusage dahin zu verstehen, dass der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt. Darin liegt ein beide Rechtsverhältnisse umfassendes, den Versicherer wie den Versicherungsnehmer verpflichtendes deklaratorisches Anerkenntnis gegenüber dem Geschädigten (vgl. BGHZ 113, 62,65; BGH, Teil vom 9. 20.11.2008 - IV ZR 293/05). Der Schuldner wird mit anderen Worten grundsätzlich mit allen Einwänden tatsächlicher oder rechtlicher Natur präkludiert, die er bei Abgabe des kausalen Anerkenntnisses kannte oder mit denen er zumindest rechnete (OLG Karlsruhe, Urt. vom 01.02.2013-1 130/12). Die Beklagte hat vorliegend mit Schreiben vom 15.12.2017 über die streitgegenständlichen Reparaturkosten abgerechnet. Hierbei hat sie gegen die Reparaturkosten lediglich im Hinblick auf die

Höhe der Verbringungskosten jedoch nicht im Hinblick auf den Anfall von Verbringungskosten dem Grunde nach Einwendungen geltend gemacht. Indem die Beklagte sodann in Bezug auf die Verbringungskosten erklärte „Ohne diese weiter zu prüfen, erstatten wir 80,00 € netto“ hat sie die Regulierung der Verbringungskosten dem Grunde nach anerkannt. Denn aus dem Schreiben geht hervor, dass die Beklagte die Verbringungskosten grundsätzlich als angefallen akzeptiert und allein in der Höhe Abzüge vorgenommen hat.

b.

Das Gericht schätzt die übliche Vergütung für die von der Klägerin schlüssig dargelegte Verbringung des Fahrzeuges zur Lackiererei und zurück mit einer Entfernung von 21 km/h je Wegstrecke auf 150,00 € netto. Die übliche Vergütung einer Werkleistung lässt sich regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festlegen, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite (vgl. Palandt/Sprau BGB § 632 Rn 15), bei deren Ermittlung „Ausreißer“ nach oben und unten außer Betracht bleiben (BGH, NJW 2006, 2472). Aus dem von Beklagtenseite vorgelegten Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) [REDACTED] ergibt sich, dass nicht alle Fachwerkstätte der Region Verbringungskosten berechnen. Von den insgesamt 9 befragten markengebundenen Fachwerkstätten haben insgesamt 4 markengebundene Fachwerkstätten angegeben, keine Verbringungskosten zu berechnen. Für die Beantwortung der Frage, wie hoch die ortsüblichen angemessenen Verbringungskosten sind, müssen allerdings diese Fachwerkstätten, welche keine Verbringungskosten berechnen, außer Betracht bleiben. Denn die konkreten Gründe, warum hier keine extra Verbringungskosten berechnet werden (besondere Nähe der Lackiererei, Einpreisung der Kosten in anderweitige Leistungen) können hier nicht beurteilt werden.

Für die Ermittlung der ortsüblichen, angemessenen Vergütung sind daher lediglich die Fachwerkstätten heranzuziehen, welche Verbringungskosten berechnen. Von den durch den Sachverständigen im Rahmen des vorgelegten Sachverständigengutachtens befragten Fachwerkstätten haben insgesamt 5 markengebundene Fachwerkstätten Verbringungskosten berechnet. Von diesen 5 markengebundenen Fachwerkstätten in der Region Stuttgart hat eine Fachwerkstatt 85,00 €, eine Fachwerkstatt 125,00 €, eine Fachwerkstatt 140,00 € und 2 Fachwerkstätten 149,00 € bzw. 150,00 € netto für Verbringungskosten berechnet. Demnach stellt sich für das Gericht hier eine Vergütung in einem Rahmen zwischen 125,00 € und 150,00 € in der Region Stuttgart als üblich dar, wenn man die erheblich geringeren Kosten der Firma [REDACTED] i.H.v. 85,00 € als Ausreißer hier außen vor lässt.

Die von der Klägerin berechneten Kosten i.H.v. 150,00 € liegen somit innerhalb der üblichen Vergütung und sind daher der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Ob hier die konkrete Leistung durch einen Werkstattmeister oder einen anderweitigen Mitarbeiter mit geringerem Stundensatz erbracht wurde, muss hier nicht geklärt werden, da es sich bei den streitgegenständlichen Verbringungskosten um Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages handelt, für welche hier die übliche Vergütung des Werkerfolges geschuldet ist, wie im vorhergehenden ermittelt. Die Frage, durch welchen konkreten Mitarbeiter hier diese Leistungen erbracht wurden, kann daher offenbleiben.

c.

Somit stand der Klägerin ein Anspruch auf Ersatz der gesamten Reparaturkosten i.H.v. 9.246,37 €, wie abgerechnet zu. Hierauf hat die Beklagte eine Zahlung i.H.v. 9.131,86 € erbracht, so dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin einen weiteren Betrag i.H.v. 114,51 € zu erstatten.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

III.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schorndorf  
Burgschloss  
73614 Schorndorf

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Kaliss  
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Höfer, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Schorndorf, 13.02.2019



Höfer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig